

Disconto-Gesellschaft in Berlin.

Außergewöhnliche General-Versammlung am 13. November 1856.

Vorsitzender: Herr F. C. Winkelmann. Protokollführer: Herr Rechtsanwalt, Notar Lewald.

Nachdem die Versammlung eröffnet war und nach Art. 82 des Statuts die Scrutatoren bestimmt hatte, hielt der Vorsitzende im Namen des Verwaltungsrathes folgenden Vortrag:

An einem der ersten Tage dieses Jahres waren wir versammelt, um unserer Gesellschaft durch ein verändertes Statut die Elemente der Sicherheit und Dauer zu geben, welche ihr noch gefehlt hatten.

Eine regelmäßige General-Versammlung fand später nicht statt, dagegen wurde der Geschäftsbericht für 1855 und für das erste Vierteljahr 1856 sämmtlichen Mitbetheiligten zugesendet und in dem Local der Gesellschaft zur Einsicht aufgelegt.

Das veränderte Statut, am 9. Januar genehmigt, ist mit dem 1. April in Kraft getreten, und noch kurz bevor das Jahr zu Ende geht, macht die Verwaltung von seinen Bestimmungen Gebrauch, um einer ersten General-Versammlung wichtige Anträge vorzulegen. Die Verwaltung folgt darin ihrer hergebrachten Uebung, den Grundvertrag mit den Anforderungen an den Geschäftsbetrieb rechtzeitig fortzubilden, und über diejenigen Vorschläge, über welche ihre Organe nach reifer Erwägung sich geeinigt haben, die Entschließung der Gesellschaft ohne Zögern einzuholen.

Noch niemals hat das Vertrauen auf die Unterstützung der Gesellschaft für gute und nützliche Zwecke die Verwaltung, niemals hat Letztere die Erwartungen der Gesellschaft getäuscht. So ist es bisher gewesen; so möge es bleiben, dann wird unsere Gesellschaft fortfahren, durch Eintracht zu wachsen.

Als wir am 9. Januar das veränderte Statut, und damit den Versuch, ein unkündbares Commandit-Capital zu schaffen, genehmigten, war es noch ungewiß, ob der Friede bald hergestellt werden würde. Die Anforderungen für Kriegszwecke an die Steuerkraft und an den Staatscredit stiegen, wo der Krieg geführt wurde, und begannen, wo man rüsten mußte.

Die Preise der Lebensmittel waren sehr hoch und über die Versorgung bis zur Erndte wie über deren muthmaßlichen Ertrag hatte man ernste Befürchtungen.

Seit Monaten war der Preis des Geldes gestiegen und hatten die großen Banken ihre Dienste eingeschränkt.

Unsere Gesellschaft ließ sich weder durch diese kritische allgemeine Lage, noch durch die daraus abgeleiteten Vorurtheile abhalten, die Vermehrung ihrer Mittel und die Erweiterung ihrer Geschäfte zu beschließen; ja sie fand eben in der Aussicht auf schwere Zeiten ein Hauptmotiv zu ungefümter Fürsorge, um bei eintretender Bedrängniß ihre Nützlichkeit zu bewahren.

Als am 1. April unser verändertes Statut in das Leben trat, war, zwei Tage vorher, der Friede geschlossen.

Der Geldmarkt aber befindet sich gegenwärtig in der nämlichen, theilweise noch in einer gespannteren Lage als vor einem Jahre. Die Ursachen liegen zu Tage.

Der Aufwand für den Krieg war mit dem Abschlusse des Friedens nicht plötzlich abgeschnitten. Die Einzahlungen auf die Anleihen dauerten noch fort, und was an edlen Metallen nach dem Kriegeschauplage im Osten abgeschlossen war, wird nur langsam zurückkehren. Dazu kommt, daß die regelmäßige Strömung des Silbers von Westen nach Osten in Folge der wachsenden Handelsverbindungen, insbesondere durch den außerordentlich zunehmenden Verbrauch an Thee und Seide, zumal bei dem Ausfall der Seidenproduction in Süd-Europa, den Ländern mit Silberwährung einen namhaften Theil ihres Umlaufsmittels entzieht. Endlich suchen Oesterreich und Rußland ihre Vorräthe an edlen Metallen zu ergänzen und zur Befruchtung ihrer Hülfquellen Capital anzuziehen. Ueberhaupt stellt der Aufschwung der Production und des Verkehrs an das allgemeine Tauschmittel ungewöhnliche Anforderungen. Daher die anhaltende Theuerung des Geldes.

Im Angesichte dieser Lage sind wir am Schlusse wie im Anfange des Jahres nicht abgehalten, vielmehr dringend aufgefördert, Ihnen die Fassung von Beschlüssen zu empfehlen, die wir für das stätige Gedeihen unserer Gesellschaft erforderlich halten. Wir dürfen dabei mit einiger Zuversicht auftreten, wenn wir Sie an die guten Erfolge Ihrer Beschlüsse aus den Jahren 1852, 1854 und 1855 erinnern, und wenn wir uns erlauben, über den Gang der Gesellschaft seit Einführung des veränderten Statuts einige Andeutungen beizufügen.

Was zunächst das Specialgeschäft betrifft, so zeigt die Abrechnung für das dritte Quartal auf 30. September d. J. 1938 Mittheilte, oder 300 mehr als am 1. Januar, 120 mehr als am Schlusse des zweiten Quartals; die Geschäftsanteile betragen 9,586,800 Thlr., oder 2,894,300 Thlr. mehr als am 1. Januar, 1,029,100 Thlr. mehr als am 30. Juni. Die stärkste Zunahme im Laufe eines früheren Jahres war nicht so groß, als die Zunahme im dritten Vierteljahre 1856 und jetzt schon hat die Zahl der Mittheilten 2000 überschritten, die Summe der Geschäftsanteile zehn und eine viertel Million Thaler erreicht.

Die statutgemäße Creditgewährung hat im letzten Quartale nahe 6 Millionen Thaler oder 62½ % der Geschäftsanteile betragen, während sie 1853 — 37,8; 1854 — 33,7; 1855 — 39½ % nicht überstiegen, im zweiten Quartale 1856 aber schon 54¼ % erreicht hatte.

Die Reserve, früher nicht über 33,000 Thlr., hat sich in diesem Jahre bis auf 60,000 Thlr. für das Specialgeschäft gehoben.

Wenn wir Ihnen in unserer letzten Versammlung sagten, daß vorzugsweise zur Gewährung des verdienten, aber oft schwer zu erlangenden Crediten ein festes Capital herangezogen werden solle, so liegen dafür jetzt schon in der Zunahme der Mittheilten und in den Leistungen des Specialgeschäftes während einer starken Geldcrise sprechende Beweise in Zahlen vor.

Das allgemeine Bankgeschäft wird in seinen Resultaten für die neun Monate vom 1. April bis Ende December durch die festzustellende Bilanz später bekannt werden. Doch läßt sich aus einem von der Direction vorgelegten summarischen Abschlusse der Bücher auf 30. September jetzt schon ersehen, daß die Zahl und die Natur nützlicher Bankverbindungen hinter dem Fortschreiten des Specialgeschäftes nicht zurücksteht, und daß in der Geschäftsleitung die Vortheile der freieren Bewegung ebenso gebraucht, wie die sichernden Schranken des Statuts eingehalten worden sind.

Aus dem Geschäftsberichte für 1855 ist Ihnen bekannt, daß in Ausführung des Statuts Herr Adolph Hansemann in Gupen, ältester Sohn des Geschäftsinhabers, zur Nachfolge bestimmt worden ist. Daß Männer von ausgezeichnete kaufmännischer Befähigung für die Stelle eines Geschäftsinhabers als Bewerber auftreten werden, läßt sich jetzt, nachdem die Stellung, durch das Aufblühen des Geschäftes eine so vorzügliche geworden, mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen, und es steht daher zu erwarten, daß die Ergänzung der statutmäßigen Zahl der Geschäftsinhaber in naher Zeit gelingen wird.

Die Vorschläge, welche Ihrer Entscheidung unterliegen, empfiehlt der Verwaltungsrath einstimmig zur Annahme.

Der erste betrifft die Ermächtigung, das Commandit-Capital bis auf zwanzig Millionen Thaler zu erhöhen.

Mit dem Vertrauen auf ihre Solidität und Lüchtigkeit wachsen die Ansprüche an die Gesellschaft, sowohl für Creditgewährungen wie für nützliche Verbindungen und für ihre nachgesuchte Theilnehmung bei guten productiven Anlagen. Ohne die Ermächtigung, nach Bedarf die Mittel zu vermehren, würden wir bald zu Einschränkungen genöthigt sein, welche den Interessen der Stillen Theilhaber wie der Erwerbthätigkeit empfindlich werden könnten. Unsere Gesellschaft braucht nicht Verwendung zu suchen für ihr Capital, sondern sie sucht Capital für ihre nützlichen Geschäfte, und darin liegt die natürliche Begründung einer Vermehrung. Die productiven und gemeinnützigen Anlagen für ihr Capital liegen auch nicht in der Ferne, sondern in der nächsten Nähe, und darum wäre ein Widerspruch gegen die Vermehrung in unserer Mitte am wenigsten zu rechtfertigen. Der Zeitpunkt und die Modalitäten für die Ausführung einer neuen Emission werden gemeinschaftlich mit dem Verwaltungsrathe von der Direction festgesetzt und es werden dabei die Interessen der Gesellschaft und ihrer Stillen Theilhaber, die Bedingungen einer vortheilhaften Capitalanlage und die Lage des Geldmarktes sorgfältig erwogen werden.

Der zweite Antrag soll in Erläuterung der Bestimmung des Art. 42. die Gesellschaft in die Lage setzen, Bergwerkeigenthum und industrielle Anlagen vorübergehend auch dann zu erwerben, wenn dieselben nach dem Rechtsbegriffe als Immobilien zu betrachten sind; dies entspricht dem Geiste des Statuts, mit welchem der Buchstabe in Einklang zu setzen ist. Die Ausnahme, daß unter besonders günstigen Umständen der Besitz auch eine längere Dauer gewinnen kann, ist eine Erweiterung der bisherigen Bestimmung des Statuts.

Für diesen Antrag sowie für die beiden letzten, welche bei Mitgliedern der Verwaltung einem Zwiespalte von Interessen, der ohne Verschulden der Personen der Sache nachtheilig werden kann, vorzulegen bestimmt sind, enthält sich der Verwaltungsrath jeder besonderen Empfehlung.

Unter allen Mitgliedern der Gesellschaft lebt der Wille und das Streben, ihr Wohl und ihre gemeinnützigen Zwecke zu fördern. Ihre früheren Beschlüsse haben dazu wesentlich beigetragen, sie haben die Gesellschaft von kleinen Anfängen zu einer großen, in Prüfungen bewährten Thätigkeit geführt, und der Verwaltungsrath bezweifelt nicht, daß die erste Versammlung nach dem Statute von 1856 in gleichem Geiste ihren Vorgängern sich anschließen werde.

Hierauf äußerte Herr David Hansemann, in seiner Eigenschaft als Geschäftsinhaber, zur näheren Begründung der Vorschläge Folgendes:

In meinem Vortrage am 9. Januar äußerte ich über den Betrag des Commandit-Capitals Folgendes:

„Der Verlauf des Commandit-Capitals wird nach dem Bedarfe zum Betriebe des Bankgeschäftes und zur Ergänzung der Mittel für die Creditgewährungen bemessen, und kann die Grenze von zehn Millionen Thalern nur mit Genehmigung der General-Versammlung überschreiten.“

Schon im Monat Mai wurde in dem Geschäftsberichte für 1855 und das erste Quartal 1856 bemerkt, daß die erste Emission von fünf Millionen Thalern gelungen, die zweite von gleichem Betrage damals im Gange war. Sie ist ebenfalls gelungen, und dabei wurden den beiden Klassen der Stillen Theilhaber, den Mittheilten wie den Commanditären, sichere Vortheile eingeräumt.

Mit diesen beiden Emissionen war die Grenze erreicht, welche ohne Ihre Genehmigung nicht überschritten werden darf, und es fragt sich zunächst, ob die angegebenen Zwecke das Vorgehen bis zur Grenze erfordert haben.

Die Andeutungen in dem Vortrage des Verwaltungsrathes über die Zunahme des Specialgeschäftes wie des allgemeinen Bankgeschäftes bejahen diese Frage. Am Schlusse des dritten Quartals betragen die Creditgewährungen 5,996,485, die Baareinlage

958,680 Thlr., es würde sonach die erste Emission allein nicht hingereicht haben, in einer kritischen Zeit dem Specialgeschäfte mehr als das Sechsfache der Baareinlagen zuzuwenden, ein Resultat, welches mir noch von keiner ähnlichen Anstalt bekannt geworden ist.

Der Stand auf 30. September ergibt an baarem Gelde, Wechseln, Forderungen gegen Verpfändung von Werthpapieren und an Debitoren auf Conto L über Neun Millionen Thaler, ein Beweis, daß das Commandit-Capital wirklich nach dem Bedarfe zum Betriebe des Bankgeschäftes und zur Ergänzung der Mittel für die Creditgewährungen bemessen war.

Die nämlichen Ursachen, welche die Verwaltung bestimmen mußten mit den beiden ersten Emissionen bis zu dem genehmigten Betrage von zehn Millionen vorzugehen, wirken noch fort und begründen Ihre Zustimmung zu der Ermächtigung für eine weitere Vermehrung des Commandit-Capitals.

Der Unternehmungsgeist, ermuntert durch steigende Nachfrage, vermehrt die Menge brauchbarer Sachen und die Anstalten zu schnellem und billigem Transport auf weite Entfernungen. Die Zunahme der Gütermenge und der Umsätze erheischt die Vermehrung der Zahlungsmittel und, soweit solche, ungeachtet ihres rascheren Umlaufes nicht ausreichen, ihre Ergänzung durch die Hülfsmittel des Credits.

Die Ausdehnung der Wirksamkeit solcher Geldinstitute ruht sonach auf einer gesunden Unterlage, auf der Ausdehnung der Production und des Handels. Wenn unserer Gesellschaft Gelegenheit geboten wird, ihre nicht nur gemeinnützige sondern auch rentable Thätigkeit zu erweitern, so verdankt sie dies dem Vertrauen, welches sie sich erworben hat, und sie wird wohl daran thun, demselben durch entsprechende Vermehrung ihrer Mittel entgegenzukommen.

Die Einwendungen gegen eine Ermächtigung zur Vermehrung des Commandit-Capitals, welche mir bis jetzt zu Gehör gekommen sind, bestreiten auch nicht sowohl die Sache selbst, als die Opportunität der Ausführung im gegenwärtigen Augenblicke, bei dem andauernden Drucke und der Ueberfüllung des Geld- und Papiermarktes mit Actien und Effecten aller Art.

Ich bin weit entfernt, das Gewicht dieser Betrachtungen zu verkennen. Schon vor dem Frieden entstanden ungemessene Hoffnungen auf seine Früchte; man bezahlte diese Hoffnungen in den Preisen der Papiere neuer Unternehmungen. Die Besorgniß vor einer Ueberfluthung des Marktes führte in Frankreich zu dem Dekret vom 9. März, welches alle Concessionen verbot, keine neuen Actien zuließ, ausländische von der Börse verbannte. In deutschen Staaten dagegen entstanden viele Gesellschaften für Verkehrsanstalten und industrielle Anlagen wie für Geld- und Credit-Institute. Jetzt wird in Frankreich geklagt, daß die Geldcrise durch das Decret vom 9. März nicht verhütet, daß dagegen französisches Capital in das Ausland gewandert, fremdes Capital ferngehalten, lohnende Arbeit Tausenden entzogen worden sei. In Deutschland erkennt man, daß Hoffnungen zu theuer bezahlt worden sind, und springt nun in das andere Extrem, indem man, was zu hoch geschätzt worden war, als werthlos verläßt. Vergleichen wir die Folgen, dort der Beschränkung durch Decrete, hier des Uebermaßes der Hoffnung, so erscheint der Nationalreichtum durch erstere mehr als durch letztere beschädigt.

Die Disconto-Gesellschaft verdankt ihr Dasein und ihre Entwicklung keiner vorübergehenden Stimmung, sondern einem bleibenden Interesse. Sie unterstützt die Erwerbsthätigkeit durch Credit, sie hat durch das Commandit-Capital ihre Dauer gesichert, und betreibt, um das Capital durch eine angemessene Rente anzuziehen, solide Bankgeschäfte. Es fehlt nicht an Capitalisten, die solche Elemente der Sicherheit und Rentabilität zu würdigen wissen, und ihrem Vertrauen danken wir das Gelingen der ersten Emission zu einer Zeit, wo die augenblickliche Stimmung keine günstige war. Wir haschen nicht nach Erfolgen für den Moment, sondern wir bieten dem Capitale greifbare Vortheile, und darum wird auch eine neue, durch den wirklichen Bedarf veranlaßte Emission in einer Zeit gelingen, wo der Preis der Hoffnung im Sinken, aber der Werth der Sicherheit im Steigen ist. Wir dürfen darauf um so fester bauen, als wir neben der Erfahrung uns auf die patriotische Seite unserer Geschäftsleitung berufen dürfen, indem wir das angesammelte Capital für vaterländische Production und überhaupt zur Förderung solcher Erwerbszweige verwenden, die unsern Mitbürgern mittelbar oder unmittelbar zu Gute kommen.

Geben Sie uns die Ermächtigung, durch Vermehrung des Commandit-Capitals den Anforderungen des öffentlichen Vertrauens an die Leistungsfähigkeit unserer Gesellschaft zu genügen, so dürfen Sie erwarten, daß die Ausführung mit Beachtung der Rücksichten, welche Zeit und Umstände, welche namentlich die Lage des Geldmarktes erfordern, geschehen wird. Der Verwaltungsrath und die Direction werden mit der Ausführung nicht vorangehen, ohne daß zugleich dadurch die Sicherheit der Gesellschaft und die Rentabilität des ihr anvertrauten Capitals neue Garantien erhalten.

Ich wende mich zu dem zweiten Antrage.

Das Statut verbietet der Gesellschaft die Erwerbung von unbeweglichem Eigenthume. Daraus folgt streng genommen, daß die Gesellschaft Berg- und Hüttenwerke, wie andere industrielle Anlagen, soweit solche als Immobilien nach dem Rechtsbegriffe zu betrachten sind, nicht erwerben soll.

Diese Beschränkung liegt nicht im Geiste des Statuts, welcher die Erwerbung von Anlagen dieser Art nicht unter sagt, wenn sie nur einen vorübergehenden Besitz bis zur Wiederveräußerung zum Zweck hat.

Dieses Verhältniß soll auch künftig die Regel bilden, allein es soll nicht geboten sein, eine Gelegenheit zu einer vortheilhaften Erwerbung darum von der Hand zu weisen, weil dieselbe voraussichtlich nicht in kurzer Frist einem Andern übergeben werden kann. Die Gesellschaft soll die Befugniß erhalten, vorübergehend unbewegliches Eigenthum zu besitzen, wenn ihr daraus ein Vortheil erwächst. Insofern enthält der Antrag nicht eine Abweichung von dem Statut, sondern nur eine authentische Interpretation der Bestimmung, welche das Festlegen von Capital in Liegenschaften ausschließt.

Dagegen liegt eine Erweiterung der Schranken des Statuts in der Ausnahme, welche der Vorschlag zuläßt, daß Immobilien in Verbindung mit industriellen Anlagen unter besonders günstigen Umständen im Besitze der Gesellschaft bleiben dürfen. Diese Erweiterung ist gleichbedeutend mit der Befugniß, besondere Vortheile für sich zu behalten und nicht mit Dritten theilen zu müssen.

Dabei erwähne ich, daß die Betheiligung an Berg- und Hüttenwerken und anderen industriellen Unternehmungen bisher verhältnißmäßig nicht erheblich war, weil nicht allein die statutmäßigen Normen über die Größe der hierzu verwendbaren Mittel eingehalten werden, sondern auch die sorgfältigste Prüfung aller Verhältnisse durch Sachverständige vorausgeht, eine Prüfung, die von zahlreichen dargebotenen Projecten nur wenige zu bestehen pflegen.

Innerhalb dieser Grenzen wird die fördernde Theilnahme unserer Gesellschaft an der vaterländischen Production unter die nützlichsten und vortheilhaftesten Zweige unseres Geschäftsbetriebes gerechnet werden dürfen.

Dem dritten und vierten Antrage habe ich nur wenige Worte beizufügen.

Das Statut der Disconto-Gesellschaft unterscheidet sich von vielen anderen durch die scharfe Trennung der Functionen der ausübenden und der controlirenden Verwaltung. Diese Einrichtung bewährt sich als ein wesentlicher Vorzug, und ihr verdanken wir zu einem großen Theile den harmonischen Gang der Verwaltung. Dazu kommt, daß kein Mitglied derselben bei Bankgeschäften theilhaftig ist. Wo jene Trennung nicht besteht, wo die Direction nur das Werkzeug eines geschäftsleitenden und sich selbst controlirenden Verwaltungsrathes ist, wo ferner Mitglieder des letzteren für sich allein oder mit Andern Bankgeschäfte betreiben, da haben sich Uebelstände herausgestellt, welche wir von der Disconto-Gesellschaft durch eine Bestimmung des Statuts für alle Zeiten fern zu halten wünschen.

Ich schließe, indem ich, vereint mit dem Verwaltungsrathe, die Bitte an Sie richte, durch Ihre Zustimmung zu unseren Vorschlägen die nützliche Wirksamkeit der Disconto-Gesellschaft zu erweitern und zu befestigen.

Die Anträge lauten, wie folgt:

I. Zum Art. 32.

Die Direction wird ermächtigt, mit Zustimmung des Verwaltungsrathes das Commandit-Capital bis auf Zwanzig Millionen Thaler zu erhöhen.

II. Zum Art. 42.

Die Bestimmung des Art. 42., daß Immobilien für die Disconto-Gesellschaft nicht erworben werden sollen, findet keine Anwendung auf Bergwerkseigenthum und industrielle Etablissements aller Art, mit Einschluß der zum Betriebe dienenden Neben-Grundstücke.

Es soll jedoch auch die Erwerbung solcher Immobilien in der Regel nur zum Zweck der baldigen Wiederveräußerung oder des Umsatzes der darin angelegten Capitalien in Actien oder ähnliche übertragbare Papiere Statt finden und eine Ausnahme von dieser Regel nur unter besonders günstigen Umständen zulässig sein.

Um die Befolgung dieser Vorschrift zu kontrolliren, hat die Direction bei jedesmaliger Erwerbung der vorbezeichneten Immobilien dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes schriftlich Anzeige zu machen, und insofern sie von der Ausnahme-Bestimmung Gebrauch machen will, die Genehmigung des Verwaltungsrathes einzuholen. In schleunigen Fällen ist der Vorsitzende ermächtigt, diese Genehmigung Namens des Verwaltungsrathes zu erteilen.

III. Zu Art. 52 — 55.

Die Geschäftsinhaber dürfen sich für ihre Privatrechnung außerhalb der Disconto-Gesellschaft an Bankgeschäften gar nicht und an andern Handelsgeschäften nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes theilhaben. Auf die Erwerbung von Actien oder Theilscheinen fremder Institute oder Gesellschaften ist diese Bestimmung nicht zu beziehen. Die Theilnahme der Geschäftsinhaber an der Verwaltung anderer Bank- oder industriellen Gesellschaften ist nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes zulässig.

IV. Zum Art. 61.

Die wegen der Geschäftsinhaber zu Art. 52 — 55 am heutigen Tage (13. November 1856) festgesetzten Bestimmungen, soweit sie sich auf Bankgeschäfte beziehen, gelten auch für die Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Nachdem die allgemeine Discussion eröffnet war, beantragte ein Mitglied, die heutige Versammlung zu vertagen und eine neue, jedoch nicht vor dem 1. Dezember, zu berufen. Dieser Antrag wurde ausführlich erörtert, zur Abstimmung gebracht, und mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Majorität verworfen.

Der Vorsitzende eröffnete hierauf die Discussion über die vorstehenden vier Anträge.

Der erste Antrag wurde nach vorgängiger Debatte mit großer Mehrheit angenommen.

Bei dem zweiten Antrage wurden zu dem letzten Satze zwei Verbesserungsvorschläge vorgebracht, und der eine in nachstehender Fassung:

„In schleunigen Fällen ist das Spezial-Comité ermächtigt, diese Genehmigung Namens des Verwaltungsrathes zu erteilen“ —

womit sich die Direction und der Verwaltungsrath einverstanden erklärten, — angenommen. Mit dieser Aenderung wurde sodann der ganze zweite Antrag zum Beschlusse erhoben.

Der dritte und der vierte Antrag wurden ohne Discussion einstimmig angenommen.

Diesen Beschlüssen, insbesondere dem zweiten, dritten und vierten, welche Abänderungen des Statuts enthalten, wurde die nach Art. 86 zu ihrer definitiven Gültigkeit und Wirksamkeit erforderliche Zustimmung des Verwaltungsrathes und des Geschäftsinhabers erteilt und wie gesehen in dem Protokolle bemerkt*).

*) Dem gegenwärtigen Berichte werden die angenommenen vier Beschlüsse auf einem besonderen Blatte beigelegt, welches dem Statute angeheftet werden kann.

Disconto-Gesellschaft.

Circular an die Stillen Theilhaber.

Berlin, den 17. November 1856.

Herrn

Nachdem die General-Verammlung am 13. d. M. die Ermächtigung erteilt hat, das Commandit-Capital um 10 Millionen, also bis auf Zwanzig Millionen Thaler zu erhöhen, haben wir geglaubt, daß es zweckmäßig sei, durch Verhandlungen mit dem Verwaltungsrathe sobald wie möglich zu einer Feststellung der Grundsätze zu gelangen, die bei der Capital-Vermehrung in Anwendung zu bringen sind.

Der gewöhnliche Weg bei einer solchen Veranlassung besteht darin, daß den älteren Betheiligten ein größerer oder kleinerer Theil der neuen Emission pari überlassen und der übrige Theil für Rechnung der Gesellschaft (insofern keine privilegierten „Gründer“ vorhanden sind, deren es bei uns keine giebt), verkauft wird.

Aus diesem Verfahren resultirt, daß, wenn die bereits emittirten Papiere einen Agio-Cours haben, dieses Agio mehr oder weniger zu steigen pflegt, und daß außerdem die Gesellschaft aus dem von ihr zu realisirenden Theile der neuen Emission einen manchmal nicht unerheblichen Gewinn erzielt.

Dies Letztere ist ein directer Vortheil für die Mitglieder der Verwaltung, welche von dem allgemeinen Gewinne eine Tantième beziehen, in erheblich größerem Maßstabe noch für die Eigenthümer der Firma, welche, — wie bei der Disconto-Gesellschaft, — als Preis für ihre Verantwortlichkeit und ihre Leistungen nicht auf irgendwie sichere Emolumente, sondern auf den Gewinn-Antheil angewiesen werden, welcher ihnen aus dem nach Abzug von 4 Prozent gewöhnlicher Dividende (Zinsen) herauskommenden Theile des allgemeinen Gewinnes zufällt.

Im Wesentlichen ist also das Resultat des in Vorstehendem angedeuteten gewöhnlichen Weges der Emission: ein momentaner Gewinn der Betheiligten und eine außergewöhnliche Gewinnbeziehung für die Mitglieder der Verwaltung, resp. die Geschäftsinhaber einer Gesellschaft. Dauernd wird dadurch das Verhältniß der Betheiligten in Beziehung auf den zu erwartenden Gewinn nicht gebessert.

Die Verwaltung unserer Gesellschaft, — Geschäftsinhaber und Verwaltungsrath, — erkannte jedoch von vornherein, daß es zur festen Consolidirung der Prosperität der Gesellschaft sehr nützlich sein würde, wenn vermittelst der Emission, anstatt eines nur momentanen Gewinnes ein dauernder den Betheiligten geschaffen werden könne.

Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes bot sich ein anderer Weg, als der oben bezeichnete, für die Verwirklichung der neuen Emission dar.

Es wurde beschlossen, das dabei zu erzielende Agio zur Ansammlung der Reserve zu verwenden, und erst, wenn diese die statutmäßige Höhe von Zehn Procent des Commandit-Capitals erreicht hat, den etwaigen Mehrbetrag des Agios dem allgemeinen Gewinne zuzufließen zu lassen.

Es sind nämlich nach Art. 46 des Statuts in der Regel zwanzig Procent des über die gewöhnliche Dividende von 4 Procent herauskommenden Gewinnes zum Reservefonds zu verwenden; nur in dem Ausnahmefalle, wenn durch eine Verwendung von dieser Höhe die Gesamt-Dividende unter 7 Procent gebracht werden würde, darf der Beitrag zum Reservefonds niedriger, jedoch nicht unter zehn Procent normirt werden.

Diese statutmäßige Bestimmung in Verbindung mit dem gefaßten vorbemerkten Beschlusse bewirkt:

daß in der Regel der fünfte Theil des außer der gewöhnlichen Dividende von vier Procent sich ergebenden Gewinnes zu der zu vertheilenden Extra-Dividende hinzukommt; daß sich diese Extra-Dividende nach Art. 45 des Statuts, mithin von $\frac{1}{10}$ auf $\frac{2}{10}$ des sich außer der gewöhnlichen Dividende ergebenden Gewinnes belaufen wird; daß mithin der reelle, auf den Ertrag basirte Werth des Commandit-Antheils um mehr als zwanzig Procent erhöht und derselbe hierdurch um so vortheilhafter für Capital-Anlagen wird; daß dagegen die Mitglieder der Verwaltung der Gesellschaft, während sämmtliche Stille Theilhaber als solche gewinnen, ein erhebliches Opfer an Tantième und Gewinn-Antheil zu bringen haben.

Einstimmig waren Verwaltungsrath und Geschäftsinhaber darüber, daß das zuletzt angeführte Opfer jetzt nicht in Betracht käme, wo es sich darum handele, die Garantien der Sicherheit und Prosperität der Gesellschaft, die auch ihnen zu Gute kommen, dauernd zu erhöhen.

Obgleich auf diese Weise den Stillen Theilhabern, ohne daß sie die Chancen irgend einer Conjunction durch Uebernahme eines Theiles der neuen Emission zu tragen haben, ein sehr erheblicher Vortheil — nämlich jene Erhöhung des Werthes der Betheiligung — zugewendet wird, soll ihnen dennoch in einem angemessenen Verhältnisse angeboten werden, an einer solchen Chance bei stattfindender neuer Emission theilzunehmen.

Nachdem solchergestalt die Grundlagen der Bedingungen für eine neue Emission festgesetzt worden sind, hat der Verwaltungsrath die weitere Ausführung der unterzeichneten Direction übertragen.

Hierüber können wir das Nähere erst dann, wenn zur Verwirklichung der Emission geschritten wird, bekannt machen und jetzt nur im Allgemeinen die uns leitenden Ansichten mittheilen.

Wir werden die Emission, sie möge theilweise oder ganz gemacht werden, nur mit einem angemessenen Agio machen, bei dessen Normirung wir dreierlei Rücksichten im Auge haben werden: erstlich die Verhältnisse des Zinsfußes und des Geldmarktes; zweitens den guten Zustand unserer Gesellschaft; drittens den Wunsch, daß Diejenigen, welche sich zur Uebernahme der Commandit-Antheile verpflichten, deren Werth nicht so hoch bezahlen, um Schaden durch Eingehen der Verpflichtung befürchten zu müssen.

Wir werden Denjenigen, welche die Commandit-Antheile übernehmen, die Befugniß einräumen, dieselben erst nach Verlauf eines langen Termines abnehmen zu können.

Endlich werden wir bei dieser neuen Emission den Markt des Absatzes für die Commandit-Antheile zu erweitern suchen, jedoch in dieser Beziehung sowie überhaupt bei der Begebung geeignet scheinende Anerbietungen, mithin auch den geeigneten Zeitpunkt für die Operation erwarten.

Ergebenst empfohlen.

Direction der Disconto-Gesellschaft.

1856

Disconto-Gesellschaft.

Herr

Berlin, den 1. Mai 1857.

Hierneben erhalten Sie das Verzeichniß der dormaligen Mitbetheiligten, die Bilanz pro 31. Dezember 1856; die Abrechnung des Specialgeschäfts für das vierte Quartal 1856; die Verhandlungen der General-Versammlung vom 28. April d. J., endlich den in der letzteren zum Beschluß erhobenen Zusatz zu Art. 45 und 46 des Statuts, auf einem besonderen Blatte gedruckt, um denselben dem in Ihren Händen befindlichen Statut-Exemplare beifügen zu können.

Wir hoffen, daß Sie als Mitbetheiligter gern Alles, was zur Vermehrung und Dauer der Prosperität unserer Gesellschaft beitragen kann, bei geeigneten Veranlassungen thut, und wünschen insbesondere, daß jeder Mitbetheiligte vorzugeweise seine Geld-, Wechsel- und Fonds-Geschäfte uns zuwende, und keine Mittheilung über Thatsachen und Verhältnisse uns vorbehalte, durch deren Kenntniß die Gesellschaft vor Schaden bewahrt werden kann.

Zugleich zeigen wir Ihnen an, daß vom heutigen Tage an Herr Adolf Hansemann Geschäftsinhaber und Mit-eigenthümer unserer Firma geworden ist, und für dieselbe, gleich unserm bisherigen Geschäftsinhaber, dem Herrn David Hansemann, gültig unterzeichnet.

Die jetzt gültigen Unterschriften, wie wir solche — zuletzt am 16. Juli 1856 — bekannt gemacht haben, bleiben unverändert, und es tritt ihnen die des Herrn Adolf Hansemann hinzu, in der Art, daß derselbe entweder in Verbindung mit dem bisherigen Geschäftsinhaber, oder mit einem der Herren Procuranten Weise, Mathy, Dissent, Jacobi und Bergemann gültig für unsere Firma zeichnet.

Zu gefälliger Vermerkung finden Sie untenstehend die Unterschrift des Herrn Adolf Hansemann.

Höflichst empfohlen

Direction der Disconto-Gesellschaft.

Herr Adolf Hansemann unterzeichnet für die Direction der Disconto-Gesellschaft:



Bilanz am 31. Dezember

I. Activa.	Dflr.	Egr.	Pf.	Dflr.	Egr.	Pf.
Kassen-Bestand	—	—	—	889,638	15	5
Wechsel-Bestände, und zwar:						
a) Platz- und andere Pari-Wechsel, nach Abzug der Zinsen (à 6 pCt.) bis zur Verfallzeit	2,446,077	4	2			
b) Wechsel auf andere Plätze, nach dem Tagescourse resp. dem Platz- und Zinsverlust berechnet.	345,292	19	3	2,791,369	23	5
Bestand an eigenen Werthpapieren ¹⁾	—	—	—	2,185,871	23	—
Bestand an verkauften, erst nach dem 31. Dezember 1856 abzuliefernden Werthpapieren ²⁾	—	—	—	947,197	14	9
Darlehne auf Werthpapiere	—	—	—	975,667	6	6
Debitoren in laufenden Rechnungen, und zwar:						
a) Special-Geschäft, oder Conto L. ³⁾	4,701,049	16	2			
b) allgemeines Bankgeschäft ³⁾	5,644,194	13	6	10,345,243	29	8
Berechnete, später zu erhebende Zinsen	—	—	—	46	22	6
Mobilien nach Abschreibung von 20 pCt. jährlich	—	—	—	5,439	18	—
Gezahlte Abschlags-Dividende (Dividendenschein No 1.)	—	—	—	252,412	27	—
Bergwerks Anlage	—	—	—	16,244	16	9
Haus (in der Behrenstraße, für das Bureau bestimmt) nach Abzug der übernommenen Hypotheken	—	—	—	58,686	—	—
				18,467,818	17	—

- 1) Nach dem Tagescourse berechnet; der erheblichere Theil dieser Papiere wurde zu einem höheren als dem in der Bilanz angesetzten Course, nach dem Jahreschlusse verkauft.
- 2) Zum Verkaufs-Ertrage, Werth per 31. December berechnet.
- 3) Großentheils gegen Sicherheiten.

1856 für neun Monate.

II. Passiva.

Eingezahlte Beteiligungs-Kapitale:
 a) Baareinlage der Mitbetheiligten
 b) auf 10 Millionen Thaler Commandit-Antheile eingezahlt⁴⁾
 Allgemeine Reserve; darauf bis 31. December 1856 eingegangen
 Special-Reserve
 Deposit-Rechnungen:
 a) mit Kündigung
 b) ohne Kündigung
 Creditoren in laufenden Rechnungen:
 a) Special-Geschäft, oder Conto L.
 b) Allgemeines Bankgeschäft
 Accepte
 Unterstützungsfonds für die Angestellten der Gesellschaft
 Berechnete, später zu zahlende Commission (107 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf.)
 und Zinsen (231 Thlr. 26 Sgr.)
 Noch nicht abgehobene Dividenden pro 1853, 1854, 1855
 Vortrag auf neue Rechnung, theils für etwaige Ausfälle an nicht völlig
 regulirten Geschäften, theils zur Abrundung
 Ueberschuß oder Gewinn: 5)
 Hiervon gehen vorweg ab vierprocentige Zinsen (gewöhnliche
 Dividende) auf die Baareinlage der Mitbetheiligten und auf das
 eingezahlte Commandit-Kapital
 bleiben
 Davon 25 pCt. Gewinnantheil für Geschäfts-Inhaber (259,778 Thlr.
 22 Sgr. 6 Pf.) und 5 pCt. für den Verwaltungsrath (51,955 Thlr.
 22 Sgr. 6 Pf.)
 bleiben als Extra-Dividende zu vertheilen
 und zwar: 687,504 Thlr. 26 Sgr. an die Commanditäre nach dem
 Verhältniß von 7 pCt. auf die vollgezählten Commandit-Antheile
 und 39,875 Thlr. 19 Sgr. an die dazu berechtigten Mitbethei-
 ligten nach dem Satze von 6¼ pCt. der Baareinlage, zusammen
 obige⁶⁾

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	1,133,830	—	—			
	9,931,920	—	—	11,065,750	—	—
	1,227,480	—	—			
	67,826	21	3	1,295,306	21	3
	297,208	25	5			
	266,631	15	3	563,840	40	8
	182,307	2	6			
	2,516,255	20	5	2,698,562	22	11
	—	—	—	1,413,172	4	1
	—	—	—	41,580	28	6
	—	—	—	339	25	7
	—	—	—	1,899	2	—
	—	—	—	24,114	4	—
	1,363,252	18	—	1,363,252	18	—
	324,137	18	—			
	1,039,115	—	—			
	311,734	15	—			
	727,380	15	—			
	727,380	15	—			
				18,467,818	17	—

4) Die an 10 Millionen Thaler fehlenden 68,080 Thlr. bilden den Betrag der am 31. December noch nicht geleisteten (später berechtigten) Theilzahlungen.
 5) Nach Abzug sämtlicher Verwaltungskosten, welche nach Verwendung des dafür in Art. 4 des Statuts bestimmten Beitrages 39,885 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf. betragen.
 6) Da die vorliegende Bilanz eine nur neunmonatliche Geschäftszeit umfaßt, so betragen die obigen Sätze der Extra-Dividende, auf's Jahr berechnet, 9½ pCt. für die Commanditäre und 8½ pCt. für die Mitbetheiligten; sie entsprechen mithin der im Art. 45 des Statuts enthaltenen Vorschrift, nach welcher die Ersteren 1 pCt. mehr als die Letzteren an Extra-Dividende erhalten sollen. (Die Gesamt-Dividende würde mithin, auf's Jahr berechnet, für die Commanditäre 13½ pCt. und für die Mitbetheiligten 12½ pCt. betragen).
 Die nach der Bekanntmachung vom 18. Februar 1857 zu berechnende Gesamt-Dividende auf Theilzahlungen der Commandit-Antheile beträgt sonach:
 a) für die pro 31. März 1856 geleistete 10 pCt.,
 b) " " " 30. Juni " " 6½ "
 c) " " " 30. Sept. " " 3½ "

Abrechnung

des

Special-Geschäfts für das am 31. Dezember endigende vierte Quartal 1856.

	Am 31. März 1856. Pro Erstes Quartal 1856.			Am 31. Dezember 1856. Pro viertes Quartal 1856.			Zunahme während der neunmonat- lichen Wirksamkeit des Statuts vom 9. Januar 1856.		
Zahl der Mitbetheiligten	1675			2066			391		
Gesamtbetrag der Geschäftsanteile Thlr.	7,143,000	—	—	11,338,300	—	—	4,195,300	—	—
Statutmäßige Creditgewährung Thlr.	3,211,978	—	—	7,250,697	4	1	4,038,719	4	1
Deren Verhältniß zu den Geschäfts-Anteilen . pCt.	44% ₁₀			63%⁹/₁₀₀			19% ₁₀₀		
Gewöhnliche Dividende von der Baar-Einlage 1 pCt. pro Quartal Thlr.	—	—	—	11,338	9	—	—		
Erworbene Provision im Special-Geschäft . . Thlr.	15,958	2	10	34,596	18	11	18,638	16	1
Davon der dritte Theil zur Special-Reserve . Thlr.	—	—	—	11,532	6	3	—		
Vorgekommene Schäden	0			6			—		
Deren Betrag Thlr.	0			3,740	—	—	—		
Special-Reserve abzüglich der Schäden . . . Thlr.	44,856	22	11	67,826	21	3	22,969	28	4

- 1) Die Reserve war früher für das ganze Geschäft im Allgemeinen bestimmt und wurde nach anderen Grundsätzen, als jetzt die Special-Reserve, berechnet.
- 2) Im Jahre 1856 sind überhaupt 8 Schäden im Gesamtbetrage von 4,040 Thlr., im Jahre 1855 9 Schäden, zusammen 10,688 Thlr. betragend, vorgekommen.

*Umsatzrechnung für das Jahr 1856
ist nachgeprüft worden und
richtig*

General-Versammlung vom 28. April 1857.

Vorsitzender: Herr F. C. Winkelmann. Protokollführer: Herr Rechtsanwalt Notar Lewald.

Nachdem der Vorsitzende die Versammlung eröffnet, und nach Vorschrift des Statuts die Scrutatores ernannt hatte, erstattete derselbe Namens des Verwaltungsrathes folgenden Bericht:

Mit der Bilanz auf 31. Dezember 1856 liegen seit dem Anfange dieses Monats die Resultate der ersten Periode, welche unsere Gesellschaft unter dem Statute vom 9. Januar vorigen Jahres zurückgelegt hat, vor der Oeffentlichkeit. Im Anschlusse an diese Ergebnisse wird deren Entstehung und Bedeutung in dem Berichte des Herrn Geschäftsinhabers näher dargestellt werden. Der Verwaltungsrath erbittet Ihre Aufmerksamkeit nur für wenige allgemeine Züge und Gesichtspunkte, um den Uebergang unserer Gesellschaft zu ihrer definitiven Gestaltung und die Anhaltspunkte zur Beurtheilung ihrer gegenwärtigen Lage Ihrer Erinnerung vorzuführen.

Der leitende Gedanke des Statuts, welchem Sie in der Versammlung vom 9. Januar v. J. die Sanction erteilten, war:

der Gesellschaft durch ein unfindbares Grund-Capital, dessen sie früher entbehrte, eine Garantie der Dauer zu geben.

Demgemäß trat zu den bisherigen Mitgliedern eine neue Klasse von Theilhabern, die Commanditäre; zu dem bisherigen Geschäft ein neuer Zweig, das allgemeine Bankgeschäft. Die Aufgabe der Leitung ward es nun: das Geschäft so zu gestalten, daß eine möglichst sichere Durchschnittsrente erzielt werde, etwas höher, als der Zinsfuß von Staatspapieren und Prioritäten, nicht niedriger, selbst unter ungünstigen Umständen; unter günstigen dagegen bedeutend höher.

Die Bildung des Commandit-Capitals konnte die Lösung dieser Aufgabe wesentlich fördern, und in welcher Weise darauf Bedacht genommen worden, haben Sie sowohl in Ihrer Versammlung vom 13. November, wie durch spätere Bekanntmachung erfahren.

Von der ersten Emission mit zehn Millionen Thalern wurde ein Theil von Mitgliedern und Geschäftsfreunden gezeichnet, ein anderer Theil mit Aufgeld begeben; für die Gesellschaft wie für die Theilhaber waren Vortheile erzielt worden. Das Aufgeld war — ganz abgesehen von der im vorigen Jahre herrschenden Neigung zur Agio-Speculation — durch die bisherigen Resultate gerechtfertigt, indem mit Grund erwartet werden durfte, daß die künftigen wenigstens nicht geringer sein würden. Die Vollzahlung wurde zuerst begünstigt, dann verlangt, und dadurch einer, nach Maßgabe des vernünftigerweise zu erwartenden Ertrages, ungerechtfertigten übermäßigen Cours-Steigerung entgegen gewirkt.

Bei der zweiten Emission von zehn Millionen Thalern wurde von einem höhern momentanen, einmaligen Gewinn abgesehen, um durch die Verwendung des Agio für die Bildung einer beträchtlichen Reserve, der Gesellschaft einen mehr als gewöhnlichen Grad von Sicherheit zu geben, die Dividende und folgeweise den wirklichen, auf die Rente basirten Werth der Commandit-Antheile dauernd zu erhöhen. Die vorliegende Bilanz zeigt schon eine erste Frucht dieses Strebens, indem der Theil des Gewinns, welcher ohne jene Verwendung des Aufgeldes der Reserve hätte zufließen müssen, der Dividende überwiesen werden konnte. Wenn die heutige Versammlung unsern Antrag zu ihrem Beschlusse erhebt, wird dieser Zuwachs an Dividende den Betheiligten auch für die Zukunft erhalten bleiben.

Mit der Erhöhung des Werthes ist der gegenwärtige Stand des Preises der Commandit-Antheile nicht im Einklange. Letzterer folgte der allgemeinen rückläufigen Strömung, welche nach der Springfluth im vorigen Jahre nicht ausbleiben konnte. Der Hang zur Speculation war durch Creirung einer Anzahl von Effecten mit geringer Einzahlung zu stark mißbraucht worden, und der Rückschlag ist in stärkerem Maße und längerer Dauer eingetreten, als vorauszu sehen war. Wenn daher auf der einen Seite die durch den Bedarf veranlaßte und mit Beachtung der Verhältnisse ausgeführte zweite Emission nicht so rasch als man erwarten durfte, realisiert werden sollte, so ist doch der wichtige Zweck, eine ansehnliche Reserve zu bilden, jetzt schon erreicht, und der Uebergang der Antheile in feste Hände wird durch die unverhältnißmäßig niedrigen Course wesentlich befördert.

Mögen übrigens die Schwankungen auf dem Capitalmarkte mehr oder weniger lange dauern, bevor das gestörte Gleichgewicht wieder hergestellt wird, jedenfalls ist trotz der dormaligen Cours-Verhältnisse das Werk der Consolidirung unserer Gesellschaft gelungen.

Die Resultate der ersten Bilanzperiode zeigen, wie sich die Wirksamkeit der Gesellschaft gerade in dem Special-Geschäfte, in dem sichersten und zugleich gemeinnützigsten Dienste eines Geld-Instituts, welcher unserer Anstalt eigenthümlich ist, vorzugsweise bethätigt. Der merkwürdige Aufschwung des Special-Geschäftes kann Sie zwar nicht überraschen, denn er war ein Hauptzweck Ihrer Beschlüsse in den drei letzten Versammlungen; aber Sie werden mit Befriedigung wahrnehmen, wie vollständig die Wirkung dieser Beschlüsse den gehegten Erwartungen entsprochen hat.

Mit dieser erfreulichen Ausdehnung des Special-Geschäftes steigerten sich aber auch die Anforderungen an die Thätigkeit der Aufnahme-Commissionen, ohne deren hingebende und einsichtsvolle Mitwirkung jene überaus günstigen Resultate nicht hätten erzielt werden können.

Nicht weniger erfreulich stellt sich die Entwicklung des allgemeinen Bankgeschäftes dar. Der Verwaltungsrath hat in Erfüllung seiner Obliegenheiten nicht allein bei Prüfung der Abrechnungen des Special-Geschäftes und der Bilanz, sondern auch durch außergewöhnliche Revisionen von dem Geschäftsbetriebe Einsicht genommen und sich überzeugt, daß die Vorschriften des Statuts eingehalten, die Geschäftsbücher mit musterhafter Klarheit und Ordnung geführt werden. Bei diesen Anlässen waren wir auch Zeugen der Anstrengungen, durch welche allein die plötzlich ins Vielfache vermehrte Arbeit bewältigt werden konnte. Während die Gesellschaft ihre Neugestaltung so zu sagen mit Einem Schlage bewirkt hat, kann den Anforderungen an Räumlichkeiten und Arbeitskräfte nur allmählig genügt werden. Die Erwerbung eines Gebäudes für die Zwecke der Gesellschaft war nicht länger zu umgehen, und die angekauften Häuser No. 43 und 44 der Behrenstraße werden im Laufe des Jahres zur Aufnahme der Geschäftslocale eingerichtet. Bis dahin haben die leitenden und arbeitenden Kräfte mit Schwierigkeiten zu kämpfen, welche dem Geschäft selbst nur darum keinen Eintrag thun, weil sie durch die Pflichttreue und unverdrossene Ausdauer der Angestellten überwunden werden.

Daß mit der Ausbildung der Gesellschaft die Organisation der oberen Leitung bald in ihren normalen Zustand eintreten werde, leidet keinen Zweifel mehr und heute schon können wir Ihnen anzeigen, daß Herr Adolph Hansemann von Cuxen, seit geraumer Zeit zur Nachfolge bestimmt, nunmehr als zweiter Geschäftsinhaber seinem Vater zur Seite tritt. Dem schaffenden Geiste gesellt sich die rüstige Kraft zur Erhaltung des gelungenen Werkes.

„Des gelungenen Werkes“ — sagen wir und stützen unsere Behauptung auf die Elemente der Sicherheit und des Gedeihens, welche durch das neue Grundgesetz und dessen Ausführung der Gesellschaft zugewachsen sind.

Vor der Bilanzperiode — nur Einlagen, welche gekündigt werden konnten, eine Reserve von 44,800 Thalern; am Jahreschlusse, außer jenen Einlagen und der auf 67,000 Thalern gestiegenen Special-Reserve, ein festes Grund-Capital von zehn Millionen Thalern, weitere zehn Millionen in der Emission begriffen, eine allgemeine Reserve von 1,227,000 Thalern, welche aus der zweiten Emission ihre Ergänzung auf 1,600,000 Thaler erwartet. Während der Bilanzperiode ein jede Erwartung überragender Aufschwung des frühern, und eine großartige Entwicklung des neu hinzutretenden Geschäftes.

Für das ganze Jahr 1855 ein Umschlag von 89 Millionen Thalern, ein Nettogewinn von 104,855 Thalern, eine Dividende von 6½ pCt.; 1856 für nur neun Monate ein Umschlag von 216½ Millionen Thalern, ein Nettogewinn von 1,363,252 Thalern, eine Dividende von 10 pCt., gleich einer Jahresdividende von 13½ pCt. für die Commanditäre, 12½ pCt. für die Mitbetheiligten.

Auch seit dem Beginne der laufenden Bilanzperiode mit dem Jahre 1857 ist die nützliche und rentable Thätigkeit der Gesellschaft, sowohl im allgemeinen Bankgeschäft wie im Special-Geschäft, wachsend. Ganz besonders nimmt das Letztere fortwährend in starkem Maaße zu; denn seit Neujahr hat sich die Zahl der Mitbetheiligten um 172 vermehrt, der Gesamtbeitrag der Geschäftsantheile um 1,824,900 Thaler erhöht.

Diese wenigen Umriffe zeigen, daß unsere Gesellschaft durch ihre neue Einrichtung in die Lage gekommen ist, der Production und dem Handel vielseitigere und umfassendere Dienste, dem Capitale in ihren Commandit-Antheilen eine vollkommen sichere und rentable Anlage zu bieten.

Die Befestigung dieser Lage ist der Zweck des auf die Reserve sich beziehenden, in der Berufung zur heutigen Versammlung angekündigten Antrages, welchen wir zur Annahme empfehlen.

Hierauf trug Herr Hansemann in seiner Eigenschaft als Geschäftsinhaber das Nachfolgende vor:

Heute vor zwei Jahren hat die regelmäßige General-Versammlung die Grundlagen genehmigt, auf welchen durch die Beschlüsse von zwei außergewöhnlich berufenen General-Versammlungen am 9. Januar und 13. November vorigen Jahres mit dem neuen Statut und dem Commandit-Capitale unsere Gesellschaft erweitert und befestigt werden konnte.

Der gute Erfolg Ihrer Beschlüsse liegt jetzt schon vor Augen. Die Resultate der — nur neun Monate umfassenden — ersten Bilanz sind mit kurzen Erläuterungen zur öffentlichen Kenntniß gelangt. Den Fortschritt der Gesellschaft zu ihrem befriedigenden, für die Zukunft gesicherten Bestande hat der angehörte Vortrag anschaulich gemacht. Ich werde versuchen, ihn durch Einblicke in das Wesen und den Betrieb der Geschäfte zu ergänzen.

A. Gesellschafts-Capital.

I. Betheiligungs-Capitale.

Special-Geschäft.	31. März		31. Dezember.
Baareinlage	Thlr. 714,300	— —	Thlr. 1,133,830
Vollgezahlte Antheile *)	" 572,800	— —	" — — —
Allgemeines Bankgeschäft.			
Auf 10 Millionen Thaler Com-			
mandit-Antheile eingezahlt	" — — —	— — —	" 9,931,920
	<u>Thlr. 1,287,100</u>	<u>— — —</u>	<u>Thlr. 11,065,750</u>

II. Reserve.

Special-Reserve	Thlr. 44,856 22 11	Thlr. 67,826 21 3
Allgemeine Reserve, darauf einge-		
gangen bis 31. Dezember	" — — —	" 1,227,480 — —
	<u>Thlr. 44,856 22 11</u>	<u>Thlr. 1,295,306 21 3</u>
Summa I. und II.	Thlr. 1,331,956 22 11	Thlr. 12,361,056 21 3

An die Bestandtheile des Gesellschafts-Capitals reihe ich eine allgemeine Bemerkung über die Hauptzweige des Betriebes und die Principien der Leitung unserer Geschäfte.

„Das Special-Geschäft bleibt nach wie vor das eigentliche Wesen unserer Disconto-Gesellschaft“ — diese Worte nehme ich aus meinem Vortrage an Ihre Versammlung vom 9. Januar und die Bestätigung aus der Abrechnung auf 31. Dezember des vorigen Jahres. Gleichzeitig und in Verbindung mit der Bilanz veröffentlicht, hat die Abrechnung ergeben, daß unter dem neuen Statut in drei Vierteljahren die Zahl der Mitbetheiligten um 391, die Summe der Geschäftsantheile um 4,195,300, die Creditgewährungen um 4,038,719 Thlr. sich vermehrt haben. Diese Zunahme, außer allem Verhältniß mit früheren Perioden, konnte nur durch Heranziehen eines unklüdbaren Commandit-Capitals möglich, und durch die allgemeinere Erkenntniß der Vortheile dieser gemeinnützigen Einrichtung für Gewerbe und Handel wirklich werden. Das Special-Geschäft ist für die Gesellschaft, welche Verluste aus demselben nicht zu tragen hat, eine Quelle sicheren Gewinnes, und zugleich das charakteristische Kennzeichen, welches unsere Anstalt von anderen Geld- und Credit-Instituten unterscheidet.

Der Artikel 22 des alten Statuts, allmählig durch Zusätze erweitert, hat sich in dem neuen zu dem Abschnitte über das allgemeine Bankgeschäft ausgebildet. Dasselbe zerfällt in zwei Haupttheile. Der eine besteht in dem gewöhnlichen Verkehre, der andere umfaßt die speculative Richtung. Gegenstand der letzteren sind größere Unternehmungen, an denen die Gesellschaft allein oder in Verbindung mit Anderen für eigene Rechnung theilnimmt, indem sie für kürzere oder längere Zeit Erwerbungen macht, um nützliche, productive Anlagen oder Creditoperationen zu fördern und aus ihren Früchten Vortheil zu ziehen. Alle sonstigen Aeußerungen ihrer Thätigkeit fallen unter den Begriff des gewöhnlichen Bankverkehrs. Dieser umschließt sonach die Commissionsgeschäfte und die minder erheblichen Verwendungen kereiter Mittel zu vortheilhaften Umschlägen.

Dieser gewöhnliche Verkehr soll und wird die Thätigkeit und die Mittel der Gesellschaft stets vorzugsweise anziehen. Das Statut schreibt der Geschäftsleitung vor, dafür zu sorgen, daß nicht zu große Summen geranne Zeit dem Betriebe entzogen werden, damit niemals wegen rechtzeitiger Erfüllung von Verbindlichkeiten Verlegenheit entstehen könne. Daß diese Bestimmung eingehalten wird, zeigen die betreffenden Posten der Bilanz und die nachfolgenden Erläuterungen. Auf der andern Seite wäre es verkehrt, gänzlich auf die Theilnahme an größeren Unternehmungen zu verzichten, welche zur Vermehrung des Nationalreichthums dienen und zugleich für die Gesellschaft und ihre Theilhaber vortheilhaft erscheinen.

Diese Auffassung des Verhältnisses zwischen den beiden Hauptzweigen unserer Thätigkeit hat in den Beschlüssen der drei letzten Versammlungen ihre Grundlage und in der Leitung der Geschäfte ihre folgerichtige Anwendung.

B. Geschäftsbetrieb.

I. Wechselverkehr.

	Zahl **).	Gesammitbetrag.	Durchschnittsbetrag eines Wechsels.
1856. I. Quartal	Thlr. 11,748.	6,147,205.	523.
II., III. und IV. Quartal	" 48,941.	32,022,351.	654.
Zusammen	Thlr. 60,689.	38,169,556.	629.
1855.	" 38,599.	17,542,031.	454.
1854.	" 32,259.	14,090,267.	436.

*) Die Vollgezahlten Antheile wurden in Commandit-Antheile umgewandelt.
 **) Mit Ausschluß der Wechsel, welche von hiesigen Inhabern quittirt zur Einziehung übergeben werden.

Der Wechselverkehr hat sonach nicht nur in Bezug auf Zahl und Summe im Verhältniß mit den Befugnissen und den Mitteln der Gesellschaft zugenommen, sondern er zeigt auch in dem namhaft höhern Durchschnittsbetrage einen merklichen Fortschritt in den Verbindungen mit größern Geschäften. Dabei ist nicht außer Acht zu lassen, daß die hohen Discontosätze im vorigen Jahre einen schwächenden Einfluß nicht geäußert haben, daß ferner gerade in den Tagen der peinlichsten Geldklemme alle begründeten Ansprüche der Betheiligten auf Creditgewährung im vollsten Umfange befriedigt, und dadurch den Interessen des Handels und der Gewerbe die wesentlichsten Dienste geleistet wurden. Schon die erste Periode hat die Tüchtigkeit der neuen Einrichtung in einer schweren Probe bewährt gefunden.

II. Eigene Werthpapiere.

Nach dem Statut sollen die vorhandenen Werthpapiere mit Rücksicht auf ihren Ertrag und ihren Cours- werth angenommen werden; der Cours- werth ist also nicht immer der alleinige Maßstab, weil sonst ein sachlich nicht begründeter Tiefstand der Course am Abschlußtage dem Bilanzjahre, ein eben solcher Höhepunkt dem folgenden Jahre die Dividende schmälern würde.

In der vorliegenden Bilanz jedoch konnte der Bestand auf 31. Dezember zu 2,185,871 Thln. nach den Coursen des Abschlußtages um so unbedenklicher angeschlagen werden, als wirklich, wie schon in der veröffentlichten Bilanz bemerkt wurde, der erheblichere Theil der betreffenden Effecten zu einem höhern als dem angenommenen Course nach dem Jahreschlusse verkauft wurde.

Hätte ich die Neigung des Publikums, für Promessen und Quittungsbogen neuer Unternehmungen, ohne gründliche Prüfung ihres inneren Werthes, hohes Agio zu bezahlen, — eine Neigung, welche bis über die Mitte des Jahres anhielt, — ausbeuten wollen, so würde das Resultat vielleicht den Ueberschuß höher gestellt, vielleicht aber auch einen großen Vorrath deraartiger Papiere und daraus einen namhaften Verlust gebracht haben. Ich habe vorgezogen, auf die günstigen Chancen zu verzichten, um die Gefahren zu vermeiden; ich hielt es für angemessen, dahin zu wirken, daß die Beschaffenheit dieser Anlagen in Bezug auf Rente und späteren Erlös vollkommen beruhige, und ihre Summe nicht so hoch steige, daß durch Abwarten günstiger Verkaufsgellegenheit der Betrieb des Bankgeschäftes beeinträchtigt werden könnte.

Ein Bergwerks-Eigenthum ist während der Bilanzperiode nach kurzem Besitze mit Nutzen wieder veräußert worden; für ein zweites waren am 31. Dezember 16,244 Thlr. verausgabt, und die Gesellschaft kann davon zurücktreten, wenn die bereits an Gewißheit grenzenden Erwartungen von seinen Vortheilen sich nicht verwirklichen sollten; eine dritte, größere Erwerbung, welche die bewährtesten Autoritäten als eine sehr günstige erkannt haben, fällt in das laufende Jahr.

In Bezug auf solche Anlagen habe ich bereits in Ihrer Versammlung vom 13. November erläuternd bemerkt: „daß nicht allein die statutmäßigen Normen über die Größe der hierzu verwendbaren Mittel eingehalten werden, sondern auch die sorgfältigste Prüfung aller Verhältnisse durch Sachverständige vorausgeht, eine Prüfung, die von zahlreichen dargebotenen Projecten nur wenige zu bestehen pflegen.“ *)

III. Laufende Rechnungen und Darlehen auf Werthpapiere.

In dem Special-Geschäfte — Debitoren Conto **L** Thlr. 4,701,049. 16. 2**).

in dem allgemeinen Bankgeschäfte —

Debitoren auf laufenden Rechnungen	„	5,644,194. 13. 6.
Darlehen auf Werthpapiere	„	975,667. 6. 2.

Thlr. 11,320,913. 6. 2.

Für das allgemeine Bankgeschäft sind die Vorschüsse auf laufenden Rechnungen mit denen gegen Verpfändung von Werthpapieren zusammengestellt, weil beide in manchen Fällen einander sehr ähnlich sind. — Es wird übrigens Bedacht darauf genommen, die Vorschüsse außerhalb der laufenden Rechnungen zu ermäßigen und Beleihungen von Werthpapieren in der Regel nur solchen Personen zu gewähren, welche auch sonst ihre Geschäfte mit der Gesellschaft machen.

Eine Vergleichung der vorliegenden Resultate mit denen früherer Zeitabschnitte würde hier nur von geringem Werthe sein, da die Keime des allgemeinen Bankgeschäftes in dem Artikel 22 des alten Statuts kaum merklich entwickelt waren.

Für das Special-Geschäft zeigt der Umschlag über Conto **L**, daß die Mitbetheiligten auch ihre sonstigen Geldgeschäfte mehr und mehr der Gesellschaft zuwenden, und es ist anzunehmen, daß mit der Consolidirung des Geschäfts dieser Verkehr noch

*) Häufig und von verschiedenen Seiten aufgefordert, unwahren Nachrichten, welche in Bezug auf die Leitung und die Lage unserer Gesellschaft verbreitet werden, mit Widerlegungen entgegenzutreten, habe ich die Bekanntmachung der Thatsachen von Seiten der Verwaltung für allein thunlich und zweckmäßig erachtet. Ich verweise z. B. auf die Vorträge an die General-Versammlungen vom 9. Januar und 13. November v. J., auf den Geschäftsbericht vom 19. Mai, auf meine — gleichfalls veröffentlichte — Mittheilung an den Verwaltungsrath vom 15. Juli, auf das Circular vom 17. November und die Bekanntmachung vom 18. Dezember. In gleicher Weise wird die Verwaltung bei geeigneten Veranlassungen fortfahren, dem Publikum das Material zu einer richtigen Beurtheilung unserer Gesellschaft und ihrer Geschäfte zu liefern, und ich hoffe, man werde sich gewöhnen, auf die Vorsicht und die Mittheilungen der Verwaltung mehr Vertrauen zu setzen, als auf Nachrichten, welche weniger geeignet sind, einem richtigen Urtheile als Unterlage zu dienen.

***) Gegen Thlr. 1,169,257. 8. 2. am 31. Dezember 1855.

Hierbei möchte ich nicht mit Stillschweigen übergehen, daß die größeren Unternehmungen in der ersten Bilanzperiode aus zwei Ursachen den Grad von Ergiebigkeit nicht erreichen konnten, dessen dieser Betriebszweig unter so günstigen Conjunctionen, wie sie in der ersten Hälfte des vorigen Jahres stattfanden, selbst bei vollständiger Beachtung des leitenden Grundsatzes der Vorsicht fähig gewesen wären.

Die Eine Ursache sind die entstandenen Verluste, von welchen ein kleiner Theil an dem Tage des Bilanzschlusses bereits realisirt, der bei weitem größere Theil aber in dem niedrigen Bilanz-Anschlage eigener Werth-Papiere beruht. Die zweite Ursache liegt darin, daß unsere Gesellschaft, eben weil sie zur Zeit, wo die Herstellung des Friedens in der Geschäftswelt als gesichert betrachtet wurde, erst ihre neue größere Gestaltung vorbereitete, zur Begründung derjenigen größeren Unternehmungen, auf deren Sicherheit und Rentabilität vertraut werden durfte, ursprünglich nicht herangezogen wurde.

Künftig befindet sich die Gesellschaft in besserem Stande. Sie besitzt bereits ein großes Capital, und meine Sorge ist darauf gerichtet, ihren Ruf, daß nur solide und rentable Unternehmungen auf ihre Mitwirkung rechnen dürfen, zu erhalten und zu erweitern.

Das große Capital aber übt eine mächtige Anziehungskraft. Unsere Gesellschaft, im Besitze eines solchen Capitals und des öffentlichen Vertrauens auf ihre Leitung, wird mehr und mehr angesprochen werden zur Uebernahme oder Vermittelung von Credit-Operationen und productiven Anlagen, die bei möglichster Gewißheit des Erfolges doch zu ihrer Ausführung einer starken Capitalkraft bedürfen, aber auch deren Dienste reichlich lohnen.

Sie sehen aus diesen Andeutungen:

daß das Gesellschafts-Capital, in den Bankgeschäften nützlich verwendet, stets eine angemessene Rente erwarten läßt;

daß diese Rente als die regelmäßige anzusehen ist, welche mit der Vermehrung des Capitals durch den Ertrag größerer Operationen noch steigen kann;

daß die Dividende der vorliegenden Periode eine höhere geworden wäre, wenn die Gesellschaft früher im Besitze ihrer vollen Kraft sich befunden hätte;

daß mithin die Gesellschaft in Zukunft, so oft die Verhältnisse für größere Unternehmungen günstig sich gestalten, hoffen kann, eine eben so hohe, selbst eine höhere Rente, als die Dividende der ersten Periode, ihren Theilhabern zu gewähren.

Der in der Bilanz aufgeführte Gewinn von 1,363,252 Thalern bildet sich aus dem gesammten Rohertrage der neun Monate, abzüglich der für vergütete Zinsen, Commission und Wechselspesen ausgegebenen Summe, des Beitrages zur Specialreserve, der auf neue Rechnung vorgetragenen 24,114 Thaler und der Verwaltungskosten. *)

Die Vertheilung des Gewinnes ist in der Bilanz angegeben, und es liegt darin eine begründete Aussicht, daß die Zahl der Geschäftsinhaber durch Bewerbung ausgezeichnete Capacitäten bald mehr als zwei betragen, der oberen Leitung bewährte Kräfte zuführen, mir aber nach den Anstrengungen, welche die Consolidirung unserer Gesellschaft und ihre Ausbildung zu einem großen und nützlichen Geld-Institute erforderte, einige Erleichterung verschaffen werde.

Der Antrag, welchen ich in Uebereinstimmung mit dem Verwaltungsrathe Ihnen zur Annahme heute vorlege, wird, wie ich nicht zweifle, Ihre bereitwillige Beistimmung finden.

Nachdem von keiner Seite über die vorgetragenen Berichte das Wort verlangt wurde, kam der darin angekündigte Antrag zur Berathung. Dieser war den Mitgliedern bei ihrem Eintritt in den Saal nebst einer kurzen Motivirung folgendermaßen mitgetheilt:

Wortlaut des Antrages.

Nachdem die General-Versammlung vom 13ten November 1856 die Vermehrung des Commandit-Capitals bis auf Zwanzig Millionen Thaler durch Emission neuer Commandit-Antheile beschlossen hat, und das Agio dieser neuen Emission dem Reservecfonds zugewiesen ist, wird unter Abänderung der Vorschrift des Art. 45, Lit. e des Statuts die Maximalhöhe des Reservecfonds auf acht Prozent des Commandit-Capitals festgesetzt und zugleich bestimmt, daß die ebendasselbst vorgeschriebenen Entnahmen aus dem Gewinn für den Reservecfonds fortan nur in dem durch das zweite Alinea des Art. 46 vorgesehenen Ausnahmefalle stattfinden sollen.

*) Brutto-Ertrag					Thlr. 1,628,312. 2. 11.
ab:					
Vergütete Zinsen, Commission und Wechselspesen zc.	Thlr.	174,598.	20.	2.	
Zur Special-Reserve	"	27,117.	27.	11.	
Verwaltungskosten	"	39,228.	22.	10.	
Uebertrag	"	24,114.	4.	—	
					" 265,059. 14. 11.
bleibt Ueberchuß					Thlr. 1,363,252. 18. —

Kurze Motivirung.

Die Vortheile des Antrages für den Bestand der Gesellschaft, für den Betrieb und den Ertrag der Geschäfte und für den wahren Werth der Antheile, sind:

1. Eine Gewähr für die Sicherheit der Gesellschaft, welche durch keine Garantie anderer Natur übertroffen werden könnte;
2. ein bedeutendes Capital, welches keine Zinsen kostet, und in dem Geschäfte nutzbringend verwendet wird, folglich die Rente vermehrt;
3. eine weitere Vermehrung der Dividende um den für die Reserve nicht mehr erforderlichen Gewinntheil;
4. eine, der dauernden Vermehrung der Garantie und der Rente entsprechende Erhöhung des inneren Werthes der Com-
mandit-Antheile für den Capitalisten, welcher den Werth seiner Anlage nach der Sicherheit und dem Ertrage, nicht nach dem augenblicklichen Course stande bemißt.

Es ward von keiner Seite eine weitere Begründung des Antrages verlangt, oder eine Erinnerung gemacht und hierauf derselbe einstimmig angenommen.

Sodann kam der folgende von dem Herrn Commerzienrath Heymann gestellte Antrag zur Berathung.

Änderung des Artikels 61 des Statuts dahin:

- a) daß der Verwaltungsrath künftig aus 20, statt wie bisher aus 15 Mitgliedern bestehe;
- b) daß mindestens die Hälfte davon, also 10 Mitglieder, in Berlin wohnen müssen.

Als Hauptmotiv hatte der Herr Antragsteller die Vergrößerung des Geschäfts im Allgemeinen und insbeson-
dere des Localgeschäfts angegeben, und fügte dem unter Anderem jetzt noch hinzu, daß er sich zur Stellung des
Antrages durch die ihm von mehreren Seiten zugekommenen Aufforderungen und Mittheilungen veranlaßt gesehen habe,
nach welchen hier und da eine Unzufriedenheit der Theilhaber mit einzelnen Geschäften der Disconto-Gesellschaft, wie
z. B. mit dem Ankauf der Heinrichshütte, stattfinde.

Seitens des Geschäftsinhabers wurde folgende Erklärung über den Antrag abgegeben:

Es liegt erfahrungsmäßig bis jetzt auch nicht der mindeste Grund vor, die Zahl der Mitglieder des Verwal-
tungsrathes von 15 auf 20 zu erhöhen. — Eine Wahl des Verwaltungsrathes darf nach §. 4 der Ausführungs-Be-
stimmungen erst in der regelmäßigen General-Versammlung geschehen, „welche nach Abschluß der zweiten Jahresbi-
lanz (Art. 44) stattfindet.“ — Uebrigens zählt der in Folge der Ausführungs-Bestimmungen ernannte Verwaltungsrath
11 in Berlin wohnende Mitglieder.

Hinsichtlich der Heinrichshütte gab der consultirende Ingenieur der Disconto-Gesellschaft in der Kürze die
befriedigendste Auskunft über die eigenthümlichen günstigen Verhältnisse dieser Anlage, nach welcher das darin verwen-
dete Capital sich selbst dann noch reichlich verzinsen werde, wenn andere ähnliche Anlagen nicht mehr mit Vortheil
arbeiten können.

Ein Mitglied des Verwaltungsrathes setzte dem noch hinzu, wie dieser die Erwerbung der Heinrichshütte
erst nach der sorgfältigsten und reichlichsten Prüfung aller Verhältnisse genehmigt habe, sowie daß die von dem consul-
tirenden Ingenieur eben ausgesprochene Ansicht von den ersten und kompetentesten Bergbeamten als vollkommen richtig
bestätigt werde.

Nach Beendigung der Discussion wurde der Antrag des Herrn Heymann mit großer Majorität abgelehnt.
Hierauf kamen die von Herrn N. H. Neumann eingereichten Anträge folgenden Inhalts zur Verhandlung:

1. Zu Art. 45.

Im Art. 45, a ist bestimmt:

„25 Prozent als Gewinn-Anteil den Geschäftsinhabern“,
es soll heißen:

„15 Prozent als Gewinn-Anteil den Geschäftsinhabern.“

2. Zu Art. 52.

Im Art. 52, alin. 1, sollen die Wörter „in der Regel“ gestrichen werden, es soll mithin heißen:

„Die Zahl der Geschäftsinhaber soll nicht weniger als drei und nicht mehr als fünf betragen.“
ferner als Zusatz:

„Wenn nur ein Geschäftsinhaber vorhanden ist, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, im Einvernehmen
mit dem Geschäftsinhaber noch zwei Geschäftsinhaber zu ernennen.“

3. Zu Art. 78, alin. 1, b.

Es soll heißen:

anstatt spätestens acht Tage „vor“ Berufung nach Berufung der General-Versammlung.*)

4. Zu Art. 86. alin. 2.

„Eine Abänderung bis Geschäftsinhaber“**)

soll fortfallen.

Seitens des Geschäftsinhabers wurde in Beziehung auf diese Anträge folgende Erklärung abgegeben:

Die noch aufzunehmenden Geschäftsinhaber müssen, wenn die Gesellschaft dauernd prosperiren soll, Männer von notorisch ausgezeichneter Befähigung sein, welche ausschließlich diesem Berufe ihre volle Thätigkeit widmen, und mit ihrer Person, ihrem Namen und Vermögen die damit verbundene große Verantwortlichkeit übernehmen. Eine Schmälerung der statutenmäßigen Bezüge nach einer ersten günstigen Periode würde die von mir lebhaft gewünschte und erstrebte weitere Vermehrung der Geschäftsinhaber wesentlich erschweren. Wenn eine längere Erfahrung Aenderungen an den Rechten und Pflichten der Inhaber der Firma als ungefährlich und zweckmäßig herausstellen sollte, so darf man nach dem bisherigen Verhalten der Verwaltung darauf vertrauen, daß sie in einer dem Interesse der Gesellschaft zuzuführenden Richtung von den Geschäftsinhabern und dem Verwaltungsrathe gemeinschaftlich vorgeschlagen werden.

Bei corporativen Actiengesellschaften bedürfen Aenderungen der Statuten der Genehmigung der Regierung; bei Handelsgesellschaften bedürfen sie der Zustimmung der Verwaltung sowohl aus Gründen des Rechts, weil ein zweiseitiger Vertrag nicht einseitig geändert werden kann, wie aus Gründen der Zweckmäßigkeit. Wollte die Verwaltung das Recht der Zustimmung aufgeben, und außerdem noch das Stimmrecht auf Commanditäre ausdehnen, die nur vorübergehend, zur Erreichung eines besonderen Zweckes, der Gesellschaft beitreten, so würde sie das Vertrauen der ständigen Theilhaber täuschen, alle mühsam errungenen Garantien des dauernden Bestandes der Gesellschaft werthlos machen, ihre Zukunft dem Spiele des Zufalls preisgeben.

Nachdem der Antragsteller zuvörderst nur den ersten Antrag motivirt, und eine Berathung und Abstimmung über jeden einzelnen seiner Anträge verlangt hatte, wurde von dem Herrn Commerzienrath Weigert der Uebergang zur Tagesordnung über sämtliche Neumann'sche Anträge vorgeschlagen; dieser Vorschlag fand mehrseitige Unterstützung und ward mit großer Majorität angenommen.

Zum Schlusse wurde die nach Art. 86 des Statuts zur Gültigkeit des, auf die Reserve sich beziehenden, angenommenen Beschlusses erforderliche Genehmigung des Verwaltungsrathes und des Geschäftsinhabers erteilt und in dem Protokolle ausgedrückt.

*) Die bezügliche Stelle des Art. 78 des Statuts lautet:

„Zur Theilnahme an der General-Versammlung und zur Stimmen-Abgabe sind berechtigt:

a) die Mitbetheiligten, welche zc.

b) die Commanditäre, deren Commandit-Antheile Tausend Thaler oder mehr betragen und spätestens acht Tage vor Berufung der General-Versammlung nach Art. 36 auf ihren Namen eingeschrieben worden sind.“

***) Der Wortlaut des betreffenden Alinea im Art. 86 des Statuts ist:

„Eine Abänderung des Statuts, welche von der General-Versammlung beschloffen worden ist, bedarf, um definitiv gültig und wirksam zu sein, der Zustimmung des Verwaltungsrathes und der sämtlichen Geschäftsinhaber.“